

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/2137 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

A. Problem

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1). Die Richtlinie soll den grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen über das Europäische Justizportal verbessern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass im Handelsgesetzbuch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der zentralen Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU gewährleistet ist. Den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland soll eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet werden, um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen europäischen Plattform erst in späteren EU-Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. In der Handelsregisterverordnung soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Unveränderte Annahme oder Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2137 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung der Handelsregisterverordnung

Die Handelsregisterverordnung vom 12. August 1937 (RMBl. S. 515), die
zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „eingereichten“ durch das Wort „ein-
zureichenden“ ersetzt.
2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Änderung eingetragener Angaben

Die Änderung eingetragener Angaben ist, unbeschadet des § 25 Ab-
satz 1 Satz 2, in der Regel innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der voll-
ständigen Anmeldung oder im Fall eines durch den Antragsteller behebbaren
Eintragungshindernisses innerhalb von 21 Tagen nach dessen Behebung ein-
zutragen und bekannt zu machen.“ ‘

Berlin, den 3. Dezember 2014

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichtersterterin

Katja Keul
Berichtersterterin

Bericht der Abgeordneten Sebastian Steineke, Dr. Johannes Fechner, Halina Wawzyniak und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/2137** in seiner 51. Sitzung am 11. September 2014 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 227/14 (Bundestagsdrucksache 18/2137) in seiner 7. Sitzung am 2. Juli 2014 befasst und festgestellt, dass kein Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gegeben sei.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 27. Sitzung am 8. Oktober 2014 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 31. Sitzung am 5. November 2014 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Ulrich Kühn	Richter am Amtsgericht München Leiter des Registergerichts München
Dr. Hans-Michael Pott	Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Düsseldorf Mitglied des Europarechtausschusses der BRAK
Carsten Schmidt	Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen Referat I 5 (Informationstechnologie und E-Justice)
Dr. Oliver Vossius	Deutscher Notarverein e. V., München Präsident

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 31. Sitzung am 5. November 2014 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/2137 in seiner 33. Sitzung am 3. Dezember 2014 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und den der Ausschuss zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen hat.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden wird lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlene Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 18/2137 verwiesen.

Zu Artikel 2 Nummer 1

Mit der vorgesehenen Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 der Handelsregisterverordnung wird klargestellt, dass nur die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente in den sogenannten Sonderband aufzunehmen sind und damit der unbeschränkten Einsicht nach § 9 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (HGB) unterliegen. Da § 9b Absatz 1 Satz 1 HGB-E inhaltlich an die Einsicht nach § 9 Absatz 1 HGB anknüpft („Dokumente ... sind ... auch über das Europäische Justizportal zugänglich“), wirkt sich diese Klarstellung auch insoweit aus.

Berlin, den 3. Dezember 2014

Sebastian Steineke
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Katja Keul
Berichterstellerin

